Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 306

ausgegeben am 17. November 2017

Verordnung

vom 14. November 2017

über die Abänderung der Fischereiverordnung

Aufgrund von Art. 41 des Fischereigesetzes vom 16. Mai 1990, LGBl. 1990 Nr. 44, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Fischereiverordnung (FischV) vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 180, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3a

3a) Zur Prüfung zugelassen sind Personen, die im Jahr der Prüfungsdurchführung das 11. Lebensjahr vollenden.

Art. 7 Abs. 1

1) Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Fischereikarte erwerben.

Art. 10 Bst. d

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 Bst lbis und Abs. 2 Bst. b

- 1) Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind Schongebiete, in denen die Fischerei ganzjährig verboten ist:
- l^{bis}) Ruggell: Rhein 50 Meter südlich und nördlich der Binnenkanalmündung;
- 2) Nachfolgend aufgeführte Gebiete sind Schongebiete, in denen die Fischerei zeitweise verboten ist:
- b) Rhein bei Ruggell (50 Meter südlich der Binnenkanalmündung bis zur nördlichen Landesgrenze): 1. Oktober bis 31. Januar.

Art. 15 Bst. c Ziff. 1, 3, 4 und 5

Es gelten folgende Schonzeiten:

- c) Rhein:
 - 1. Bachforelle: 1. Oktober bis 31. Januar. Für Bachforellen mit einem Fangmass ab 50 cm gilt eine Schonzeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
 - 3. Seeforelle: 15. Juli bis 31. Januar;
 - 4. Äsche: 1. Februar bis 30. April;
 - 5. Felchen: 1. November bis 10. Januar.

Art. 16 Abs. 1 Bst. e und k

- 1) Es gelten folgende Fangmindestmasse:
- e) Aufgehoben
- k) Egli: 25 cm.

Art. 24 Abs. 1 Bst. e Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Nach dem bisherigen Recht absolvierte Fischereiprüfungen (Art. 5) und erworbene Fischereikarten (Art. 7 Abs. 1) behalten ihre Gültigkeit.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef